

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs — KOM (86) 238 endg. — »Rats-Dok.-Nr. 6847/86«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 78/660/EWG des Rates³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, findet auf den Jahresabschluß der Aktiengesellschaft und den der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor allem deshalb Anwendung, weil Unternehmen dieser Rechtsform Dritten eine Sicherheit nur durch ihr Gesellschaftsvermögen bieten.

1) ...
2) ...
3) ...

Nach der Richtlinie 83/349/EWG des Rates⁴⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, können die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, einen konsolidierten Abschluß aufzustellen, auf Gesellschaften beschränken, die der Richtlinie 78/660/EWG unterworfen sind.

In der Gemeinschaft gibt es eine beträchtliche und weiter steigende Zahl von Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, deren alleinige unbeschränkt haftende Gesellschafter die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben.

Es stünde mit Sinn und Zweck der bezeichneten Richtlinien in Widerspruch, wollte man es zulassen, daß ein Mitgliedstaat auf solche Offene Handelsgesellschaften oder solche Kommanditgesellschaften die Vorschriften dieser Richtlinien nicht anwendet.

Es ist deshalb notwendig, die Vorschriften über den Anwendungsbereich der beiden Richtlinien ausdrücklich zu ergänzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

4) ABl. L 222 vom 14. August 1978, S. 11
5) ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Mai 1986.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Mai 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 12. Juni 1986 angefordert, siehe auch Drucksache 10/5706 Nr. 26.

Artikel 1

In Artikel 1 der Richtlinie 78/660/EWG wird folgender Absatz 1 a) eingefügt:

„1 a) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen:

- a) — in Deutschland
die Offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft
- b) — in Belgien
la société en nom collectif/de vennootschap onder firma, la société en commandite simple/de gewone commanditaire vennootschap
- c) — in Dänemark
interessentskaber, kommanditselskaber
- d) — in Frankreich
la société en nom collectif, la société en commandite simple
- e) — in Griechenland
η ομόρρυθμος εταιρία, η ετερόρρυθμος εταιρία
- f) — in Spanien
sociedad colectiva, sociedad en comandita
- g) — in Irland
the partnership, the limited partnership, the unlimited company
- h) — in Italien
la società in nome collettivo, la società in accomandita semplice
- i) — in Luxemburg
la société en nom collectif, la société en commandite simple
- j) — in den Niederlanden
de vennootschap onder firma, de commanditaire vennootschap
- k) — in Portugal
sociedade em nome colectivo, sociedade em comandita simples

- l) — im Vereinigten Königreich
the partnership, the limited partnership, the unlimited company

sofern deren alleinige unbeschränkt haftende Gesellschafter eine der in Absatz 1 oder im vorliegenden Absatz aufgeführten Rechtsformen hat.

Artikel 2

Die Richtlinie 83/349/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird folgender Absatz 1 a) eingefügt:

„1 a) Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn entweder das Mutterunternehmen oder eines oder mehrere Tochterunternehmen eine der in Artikel 1 Abs. 1 a) der Richtlinie 78/660/EWG bezeichneten Rechtsformen haben.“

2. Artikel 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Mitgliedstaaten können jedoch von der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Verpflichtungen befreien, wenn das Mutterunternehmen nicht eine der in Absatz 1 oder in Artikel 1 Abs. 1 a) der Richtlinie 78/660/EWG bezeichneten Rechtsformen hat.“

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1988 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erstmals auf die Abschlüsse und konsolidierten Abschlüsse des am 1. Januar 1990 oder im Laufe des Jahres 1990 beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden sind.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Begründung

Zu Artikel 1

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach der Richtlinie Nr. 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 (4. Richtlinie „Gesellschaftsrecht“) findet ihre Rechtfertigung vor allem darin, daß die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründeten Gesellschaften Dritten eine Sicherheit nur durch ihr Gesellschaftsvermögen bieten. Diese Wirkung kann auch die Gründung einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, deren alleinige Gesellschafter die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben, erzielt werden. In der Gemeinschaft ist eine beträchtliche und weiter steigende Zahl von solchen Gesellschaften, vor allem in der Form einer Kommanditgesellschaft, festzustellen. Es stünde mit Sinn und Zweck der 4. Richtlinie in Widerspruch, diese Unternehmensformen im Bereich der Rechnungslegung nicht denselben Anforderungen zu unterwerfen, wie sie für die in der Richtlinie ausdrücklich genannten Gesellschaftsformen gelten. Um darüber jedes Mißverständnis aus-

zuschließen, ist eine ausdrückliche Ergänzung der Vorschriften über den Anwendungsbereich der 4. Richtlinie erforderlich.

Zu Artikel 2

Ziel dieser Vorschrift ist sicherzustellen, daß die Verpflichtung zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses nach der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 (7. Richtlinie „Gesellschaftsrecht“) stets auch von einem Mutterunternehmen erfüllt wird, welches die Rechtsform einer Offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft hat, deren alleinige unbeschränkt haftende Gesellschafter Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind.

Zu Artikel 3

Die Ergänzung der beiden Richtlinien muß so schnell als möglich in Kraft treten. Dafür findet dieselbe Frist wie die für die Durchführung der 7. Richtlinie Anwendung.

